

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12538 –**

Zur gescheiterten Planung eines Festes zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes durch die Agentur Media Event (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/12260)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12052) auf Bundestagsdrucksache 16/12260 gibt Anlass zu Nachfragen. Die Verantwortlichkeiten sind nicht vollständig aufgeklärt. Insbesondere hat die Bundesregierung die Frage nicht klar beantwortet, ob das Bundeskanzleramt in die Weiterleitung des Begehrens der Agentur Media Event, eine staatliche Förderung zu erhalten, an das Bundesministerium des Innern eingeschaltet war. Aufzuklären ist auch, ob zwischen den beteiligten Staatsbediensteten und der Agentur private Beziehungen bestanden. Weiterhin ist aufzuklären, ob die gewählte außergewöhnliche Konstruktion (staatlich gefördert wurde die Veranstaltung eines Privaten, der zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung ergänzend auf Sponsoren zurückgreifen sollte) die Regelungen des Bundes über Sponsoring unterlaufen hat. Schließlich bleibt bisher wenig nachvollziehbar, warum 1 Mio. Euro ausgegeben wurde, deren Verwendungszweck die Bundesregierung offenbar nicht sofort und klar im Einzelnen benennen kann.

1. a) Wann wurde das Bundeskanzleramt erstmals über das inhaltliche und organisatorische Konzept des geplanten Festes informiert?

Das Bundeskanzleramt wurde erstmals im April 2008 über das inhaltliche und organisatorische Konzept des geplanten Festes informiert. Davor waren lediglich Vorüberlegungen zu den Planungen und insbesondere Terminfragen Gegenstand der Erörterungen im Ressortkreis.

- b) An welche Stelle (bitte Angabe der konkreten Organisationseinheit) innerhalb der Bundesregierung wurde der „Hinweis“ des Bundespresseamtes auf die Planungen der Agentur zunächst weitergegeben?

Der Hinweis des Bundespresseamtes wurde an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet.

2. a) Bestanden zwischen dem Mitarbeiter des Bundespresseamtes, sowie zwischen weiteren mit der Sache befassten Staatsbediensteten und Personen bei der Agentur Media Event außerdienstliche Kontakte?

Ja, die Agentur Media Event ist Mitarbeitern des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung von mehreren Veranstaltungen für unterschiedliche Auftraggeber – auch für die Bundesregierung – bekannt.

Für Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskanzleramts wird die Frage verneint.

- b) Falls solche Kontakte bestanden, wie beurteilt die Bundesregierung dies in Hinblick auf die Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung?

Für einen Tatbestand im Sinne der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung liegen keine Anhaltspunkte vor.

3. a) Wurde bereits die Förderung der Agentur von dem die Entscheidung treffenden Bundesministerium des Innern mit den anderen zu beteiligenden Ressorts abgesprochen oder nur die Ausgestaltung, nachdem die eigentliche Entscheidung getroffen war (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 2 und 5b auf Bundestagsdrucksache 16/12260)?

Die Grundzüge der Finanzierung des geplanten Bürgerfestes (überwiegender Anteil von der Agentur einzuwerbender Sponsorengelder, gedeckelter Anteil öffentlicher Haushaltsmittel) waren den an der Abstimmung beteiligten Ressorts bekannt.

- b) Falls die Grundentscheidung ohne eine Einschaltung anderer Ressorts und Verfassungsorgane getroffen wurde, wären spätere Diskussionen vermeidbar gewesen, wenn dies anders gehandhabt worden wäre?

Entfällt

4. a) War die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (BAnz. 2003, 14906) auf das Sponsoring im vorliegenden Falle anwendbar?

Nein. Die genannte Verwaltungsvorschrift (sog. VV Sponsoring) gilt nur für Zuwendungen Privater an Dienststellen des Bundes.

- b) Falls nein, wurden zumindest die Grundsätze dieser Verwaltungsvorschrift bei der Ausgestaltung herangezogen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Bei dem von der Agentur Media Event vorgesehenen Bürgerfest handelte es sich der Planung entsprechend um eine private, nur zu einem geringen Teil aus Bundesmitteln geförderte Veranstaltung. Auf derartige Veranstaltungen ist die genannte Verwaltungsvorschrift auch nicht entsprechend anwendbar.

- c) Wäre insbesondere bei sinngemäßer Beachtung von Nummer 3.4e der Verwaltungsvorschrift („...darf die Dienststelle den Sponsor und seine Erzeugnisse nicht öffentlich anpreisen“) die Diskussion um die geplante öffentlichkeitswirksame Produktpräsentation (Autokorso etc.) vermeidbar gewesen?

Entfällt

- d) Wäre es auch aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert, hier zu klareren Regelungen zu kommen, die auch bei dem von ihr hier gewählten Abwicklungsmodell (Subventionierung eines Privaten) für die Gestaltung einer wichtigen staatlichen Feier den Anschein, staatliche Interessen würden mit privater Produktförderung vermengt, vermeiden helfen?

Der Anwendungsbereich der sog. VV Sponsoring ist hinreichend klar bestimmt. Dessen ungeachtet bot das von der Agentur Media Event vorgelegte Festkonzept keinen Anlass zu der Annahme, staatliche Interessen würden mit privater Produktförderung vermengt.

5. a) Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, dass einerseits „für die Festlegung der Auszahlungszeitpunkte der Umstand (maßgeblich war), dass der Zuwendungsempfänger ... nicht unerhebliche Vorleistungen zu erbringen hatte“ (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/12260), die Bundesregierung jedoch andererseits nicht sagen kann, welche Vorleistungen bisher erbracht worden sind (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/12260)?

Ein solcher Widerspruch besteht nicht. In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/12260 wurde ausgeführt, dass die Zuwendung für Organisation, technische Planung, Ausführungsplanung, Sponsorenakquise und Durchführung des Bürgerfestes gewährt wurde. In diesen Bereichen wurden auch die erwähnten Vorleistungen erbracht, so insbesondere für die Entwicklung und ständige Fortschreibung der Programmplanung, die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Bemühungen zur Einwerbung von Sponsorengeldern, Verhandlungen und den Abschluss von Vorverträgen mit Künstlerinnen und Künstlern sowie die Beschaffung der umfangreichen Bühnen- und Veranstaltungstechnik. Die insoweit beim Bundeshaushalt verbleibende Kostenlast kann – wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/12260 bereits ausgeführt – im Einzelnen erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung beziffert werden.

- b) Ist die bisher gegebene Antwort der Bundesregierung tatsächlich dahingehend zu verstehen, dass dem Sponsor alle ihm entstandenen Kosten bis zur Höhe von 2 Mio. Euro (oder auch darüber hinaus) zu ersetzen sind, obwohl er keinerlei für den Bund verwertbare Leistungen erbracht hat?

Bei der Agentur Media Event handelt es sich nicht um einen „Sponsor“, der eine Veranstaltung der Bundesregierung unterstützen wollte. Vielmehr plante die Agentur das Bürgerfest als eigene Veranstaltung, für die sie ihrerseits weitgehend private Sponsoren gewinnen wollte. Zur Abdeckung eines Restrisikos erhielt sie eine auf maximal 2 Mio. Euro gedeckelte Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, die mit der Auflage verbunden war, der Bundesregierung und allen Verfassungsorganen ausreichend Platz zur Selbstdarstellung einzuräumen sowie sämtliche historisch-politischen Inhalte mit der Bundesregierung abzustimmen und durch diese abschließend billigen zu lassen. Zuwendungen werden generell nicht im Austauschverhältnis für eine „Gegenleistung“ zugunsten

des Bundes gewährt, sondern dienen ausschließlich der Förderung eines Projektes Dritter. Die Frage nach „für den Bund verwertbaren Leistungen“ stellt sich deshalb im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht. Maßgeblich ist allein, ob die in diesem Rahmen abzurechnenden Mittel tatsächlich für den Verwendungszweck eingesetzt wurden.

- c) Falls ja, ist dies ein Grund für die Bundesregierung, künftig von derartigen Modellen der Gestaltung staatlicher Feiern Abstand zu nehmen?

In welcher Form staatliche Feiern finanziert und umgesetzt werden, wird in jedem Einzelfall nach umfassender Sachprüfung entschieden.